

BOTSCHAFT

a.o. Gemeindeversammlung | Montag, 17. März 2025



Einladung zur a.o. Gemeindeversammlung

Geschätzte Oensingerinnen und Oensinger

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat freut sich, Sie zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom

Montag, 17. März 2025, 20.00 Uhr, im Bienken-Saal

einzuladen.

Traktanden

1	Begrüssung, Wahl der Stimmzähler und Genehmigung der Traktandenliste Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
2	Teilrevision Gemeindeordnung Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
3	Teilrevision Behördenreglement Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
4	Teilrevision Marktreglement Referentin: Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit		
5	Aufhebung Submissionsreglement Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident		
6	Investitionsvorhaben Ersatz Wasserleitung Hauptstrasse Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	Bruttokredit CHF	430'000
7	Investitionsvorhaben Sanierung Kirchackerweg Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr	CHF	405'000
8	Informationen und Verschiedenes		

Stimmberechtigung

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Oensingen wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Auflage der Gemeindeversammlungsunterlagen

Die Botschaft mit den Anträgen des Gemeinderats liegen von Donnerstag, 6. März 2025 bis Montag, 17. März 2025 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Zudem sind diese Unterlagen unter www.oensingen.ch einsehbar.

Oensingen, 17. Februar 2025

Gemeinderat Oensingen

Referenten

Traktanden 1, 2, 3, 5

Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Traktandum 4

Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit

Traktanden 6, 7

Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Teilrevision Gemeindeordnung

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Jeweils vor Beginn einer neuen Legislaturperiode wird die Gemeindeordnung überarbeitet. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich mehrheitlich um kleine Ergänzungen oder Übernahme aus dem Musterreglement des Kantons.

Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick:

Die Geschäftsprüfungskommission soll neu vom Gemeinderat gewählt werden. Eine Urnenwahl ist nicht mehr nötig, da es sich nicht um die Rechnungsprüfungskommission handelt.

Die Schulgesundheitskommission wird neu eine Arbeitsgruppe, weil ihr auch nicht Stimmberichtigte (Schulleitung, Schulsozialarbeiter) angehören. Auch das OK Zibelimäret wird neu eine Arbeitsgruppe mit neun bis dreizehn Mitgliedern. Die beiden neuen Arbeitsgruppen werden nicht durch die politischen Parteien besetzt.

Die Werkkommission wird aufgehoben und in die Baukommission integriert.

Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge (Submissionen) wird neu nach Vorgabe des Kantons in der Gemeindeordnung geregelt. Das Submissionsreglement wird deshalb aufgehoben.

Synoptische Darstellung der zu ändernden Paragraphen:

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision
Gemeindeordnung (GO) vom 30. November 2008 (Stand 1. August 2021)	Gemeindeordnung (GO) vom 30. November 2008 (Stand 1. August 2025)
Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018, 1. Januar 2021, 1. August 2021	Inkraftsetzung: 1. Januar 2009 / Teilrevisionen: 1. Januar 2013, 1. Oktober 2016, 1. Januar 2018, 1. Januar 2021, 1. August 2021, 1. August 2025
1.1 Geltungsbereich und Zweck	1.1 Geltungsbereich und Zweck
§ 1 (§ 1 GG)	§ 1 (§ 1 GG)
Diese Gemeindeordnung regelt a den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde b die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen c die Organisation d den Finanzhaushalt e das Beschwerderecht	¹ Diese Gemeindeordnung regelt: a den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde; b die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c die Organisation; d den Finanzhaushalt; e das Beschwerderecht.

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision
1.3 Aufgaben	1.3 Aufgaben
§ 3 (Art. 45 KV)	§ 3 (Art. 45 KV)
<p>² Insbesondere sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen b die öffentliche Sicherheit zu garantieren c eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten d ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen e die Gesundheit der Einwohner zu wahren f die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern g Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen h eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt i die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt j Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt k ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben 	<p>² Insbesondere sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; b die öffentliche Sicherheit zu garantieren; c eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten; d ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen; e die Gesundheit der Einwohner zu wahren; f die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern; g Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer Rücksicht nehmen; h eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt; i die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt; j Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt; k ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.
2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht	2.1 Melde- und Hinterlegungspflicht
§ 4 (§ 3 GG)	§ 4 (§ 3 GG)
<p>¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere sowie eine Kopie des Mietvertrags (sofern vorhanden) zu hinterlegen.</p>	<p>¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere sowie eine Kopie des Mietvertrags (sofern vorhanden) die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. Zudem ist eine Kopie des Mietvertrags (sofern vorhanden) vorzuweisen.</p>
<p>² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p>	<p>² Wer seinen Wohnsitz seine Niederlassung oder seinen Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p>
	<p>^{2bis} Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.</p>
2.2 Datenschutz	2.2 Datenschutz
§ 5 (§ 6 GG)	§ 5 (§ 6 GG)
Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz sowie nach der kommunalen Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (VÖD).	¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001¹ sowie nach der kommunalen Verordnung zum Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz (VÖD).
3.1.1 Organe	3.1.1 Organe
§ 6 (§§ 16 und 17 GG)	§ 6 (§§ 16 und 17 GG)
Organe der Einwohnergemeinde sind	Organe der Einwohnergemeinde sind
¹ die Gemeindeversammlung	¹ die Gemeindeversammlung.
<p>² die Behörden</p> <ul style="list-style-type: none"> a der Gemeinderat b die Kommissionen 	<p>² die Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a der Gemeinderat; b die Kommissionen.

¹ InfoDG; BGS 114.1

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision
3.1.2 Geschäftsverkehr	3.1.2 Geschäftsverkehr
§ 7 (§ 18 GG)	§ 7 (§ 18 GG)
	¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel von den entsprechenden Kommissionen oder Arbeitsgruppen vorzubereiten.
Den Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Behörden regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.	² Die Details regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung.
3.1.4 Beschlussfähigkeit	3.1.4 Beschlussfähigkeit
§ 10 (§ 26 GG)	§ 10 (§ 26 GG)
Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.	¹ Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.
3.1.8 Archiv	3.1.8 Archiv
§ 14 (§ 41 GG)	§ 14 (§ 41 GG)
Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.	¹ Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung	3.2.1.1 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung
§ 15 (§ 42 GG)	§ 15 (§ 42 GG)
Wer stimmberechtigt ist, kann	¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:
a an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;	a an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
b eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;	b eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
c ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;	c ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
d mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.	d mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde verlangen.
3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	3.2.1.3 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten
§ 17 (§ 49 GG)	§ 17 (§ 49 GG)
Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.	¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision
3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmungen	3.2.1.4 Obligatorische Urnenabstimmungen
§ 18 (§§ 50 ff. GG)	§ 18 (§§ 50 ff. GG)
<p>¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn</p> <p>a der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</p> <p>b es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;</p> <p>c aufgehoben;</p> <p>d eine Ausgabe den Betrag von drei Millionen Franken übersteigt;</p> <p>e über die Vereinigung und deren Wiederauflösung von Einwohner- und Bürgergemeinde zu bestimmen ist.</p>	<p>¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:</p> <p>a der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;</p> <p>b es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;</p> <p>c aufgehoben;</p> <p>d die einmalige Ausgabe den Betrag von drei Millionen Franken oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe von einer eine Million Franken übersteigt;</p> <p>e über die Vereinigung und deren Wiederauflösung von Einwohner- und Bürgergemeinde zu bestimmen ist.</p>
3.2.1.5 Urnenwahlen	3.2.1.5 Urnenwahlen
§ 19 (§ 54 GG)	§ 19 (§ 54 GG)
<p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <p>a die Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>b die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>c das Gemeindepräsidium</p>	<p>¹ An der Urne werden gewählt:</p> <p>a die Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>b aufgehoben;</p> <p>c das Gemeindepräsidium.</p>
3.2.2 Gemeindeversammlung	3.2.2 Gemeindeversammlung
	3.2.2.0 Zusammensetzung
	§ 19^{bis}
	¹ Die Gemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.
3.2.2.1 Befugnisse	3.2.2.1 Befugnisse
§ 20 (§§ 56 ff. GG)	§ 20 (§§ 56 ff. GG)
<p>Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <p>Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).</p>	<p>¹ Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes² aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <p>Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 50'000 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).</p>
3.2.2.2 Verfahren	3.2.2.2 Verfahren
§ 21 (§§ 58 ff. GG)	§ 21 (§§ 58 ff. GG)
Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz ³ .

² BGS 131.1; GG

³ GG; BGS 131.1

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision								
3.2.3 Gemeinderat	3.2.3 Gemeinderat								
3.2.3.1 Zusammensetzung	3.2.3.1 Zusammensetzung								
§ 22 (§ 67 GG)	§ 22 (§ 67 GG)								
Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder.	¹ Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder.								
§ 25	§ 25								
Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a 1 Mio. Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften b 1 Mio. Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften c Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich Fr. 50'000 nicht übersteigen.	¹ Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen: a 1 Mio. Franken jährlich für den Kauf von Liegenschaften; b 1 Mio. Franken jährlich für den Verkauf von Liegenschaften; c Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 250'000 oder jährlich Fr. 50'000 nicht übersteigen.								
3.2.3.3 Ressortsystem	3.2.3.3 Ressortsystem								
§ 26 (§ 72 GG)	§ 26 (§ 72 GG)								
² Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts: a) allgemeine Verwaltung (Präsidiales), Volkswirtschaft, Kultur, Sport und Freizeit (<i>Kultur- und Sportkommission, Wahlbüro</i>) b) Öffentliche Sicherheit (<i>OK Zibelimäret, Feuerwehrkommission</i>); c) Bildung (<i>KulturEcho</i>); d) Gesundheit und soziale Sicherheit (Schulgesundheitskommission); e) Umwelt und Verkehr (<i>Energiestadtmission, Werkmission</i>); f) Bau und Raumordnung (<i>Bau- und Planungskommission</i>); g) Finanzen und Steuern.	² Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts: a) allgemeine Verwaltung (Präsidiales), Volkswirtschaft, Kultur, Sport und Freizeit (<i>Kultur- und Sportkommission, Wahlbüro</i>); b) Öffentliche Sicherheit (<i>OK Zibelimäret, Feuerwehrkommission</i>); c) Bildung (<i>KulturEcho</i>); d) Gesundheit und soziale Sicherheit (<i>Arbeitsgruppe Schulgesundheit</i>); e) Umwelt und Verkehr (<i>Energiestadtmission, Baukommission</i>); f) Bau und Raumordnung (<i>Baukommission</i>); g) Finanzen und Steuern.								
4 Kommissionen	4 Kommissionen / Arbeitsgruppen								
4.1 Art und Zahl	4.1 Art und Zahl								
§ 27 (§§ 99 ff. GG)	aufgehoben								
Durch die Urne werden folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl gewählt: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; width: 60%;"><u>Kommission</u></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; width: 40%; text-align: right;"><u>Mitglieder</u></td> </tr> <tr> <td>Geschäftsprüfungskommission</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	Geschäftsprüfungskommission	5	Durch die Urne werden folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl gewählt: <table style="width: 100%; border-collapse: collapse; color: red;"> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; width: 60%;"><u>Kommission</u></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; width: 40%; text-align: right;"><u>Mitglieder</u></td> </tr> <tr> <td>Geschäftsprüfungskommission</td> <td style="text-align: right;">5</td> </tr> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	Geschäftsprüfungskommission	5
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>								
Geschäftsprüfungskommission	5								
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>								
Geschäftsprüfungskommission	5								

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision																																																									
§ 28	§ 28																																																									
<p>¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitgliederzahl:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Kommission</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> <th><u>Ersatz-</u> <u>mitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bau- und Planungskommission</td> <td>9</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Energiestadtkommission</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission</td> <td colspan="2">nach Feuerwehrreglement</td> </tr> <tr> <td>Kultur- und Sportkommission</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>OK Zibelimäret</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schulgesundheitskommission</td> <td>4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td>11</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Werkkommission</td> <td>5</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatz-</u> <u>mitglieder</u>	Bau- und Planungskommission	9		Energiestadtkommission	7		Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement		Kultur- und Sportkommission	7		OK Zibelimäret	7		Schulgesundheitskommission	4		Wahlbüro	11	2	Werkkommission	5		<p>¹ Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Kommission</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> <th><u>Ersatz-</u> <u>mitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Baukommission</td> <td>9</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Energiestadtkommission</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Feuerwehrkommission</td> <td colspan="2">nach Feuerwehrreglement</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsprüfungskommission</td> <td>5</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kultur- und Sportkommission</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>OK Zibelimäret</td> <td>7</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Schulgesundheitskommission</td> <td>4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Wahlbüro</td> <td>11</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Werkkommission</td> <td>5</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatz-</u> <u>mitglieder</u>	Baukommission	9		Energiestadtkommission	7		Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement		Geschäftsprüfungskommission	5		Kultur- und Sportkommission	7		OK Zibelimäret	7		Schulgesundheitskommission	4		Wahlbüro	11	2	Werkkommission	5	
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatz-</u> <u>mitglieder</u>																																																								
Bau- und Planungskommission	9																																																									
Energiestadtkommission	7																																																									
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement																																																									
Kultur- und Sportkommission	7																																																									
OK Zibelimäret	7																																																									
Schulgesundheitskommission	4																																																									
Wahlbüro	11	2																																																								
Werkkommission	5																																																									
<u>Kommission</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatz-</u> <u>mitglieder</u>																																																								
Baukommission	9																																																									
Energiestadtkommission	7																																																									
Feuerwehrkommission	nach Feuerwehrreglement																																																									
Geschäftsprüfungskommission	5																																																									
Kultur- und Sportkommission	7																																																									
OK Zibelimäret	7																																																									
Schulgesundheitskommission	4																																																									
Wahlbüro	11	2																																																								
Werkkommission	5																																																									
<p>² Die Energiestadtkommission, die Feuerwehrkommission, die Kultur- und Sportkommission, die Schulgesundheitskommission sowie das OK Zibelimäret müssen nicht durch die politischen Parteien besetzt werden.</p>	<p>² Die Energiestadtkommission, die Feuerwehrkommission sowie die Kultur- und Sportkommission, die Schulgesundheitskommission sowie das OK Zibelimäret müssen nicht durch die politischen Parteien besetzt werden.</p>																																																									
	§ 28^{bis}																																																									
	<p>¹ Der Gemeinderat wählt folgende ständige Arbeitsgruppen ohne Behördencharakter mit folgender Mitgliederzahl:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th><u>Arbeitsgruppe</u></th> <th><u>Mitglieder</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>OK Zibelimäret</td> <td>9 – 13</td> </tr> <tr> <td>Schulgesundheit</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table>	<u>Arbeitsgruppe</u>	<u>Mitglieder</u>	OK Zibelimäret	9 – 13	Schulgesundheit	4																																																			
<u>Arbeitsgruppe</u>	<u>Mitglieder</u>																																																									
OK Zibelimäret	9 – 13																																																									
Schulgesundheit	4																																																									
	<p>² Das OK Zibelimäret und die Arbeitsgruppe Schulgesundheit werden nicht durch die politischen Parteien besetzt. Ihnen können auch nicht Stimmberechtigte angehören (Mindestalter 18 Jahre).</p>																																																									
4.2 Befugnisse der Kommissionen	4.2 Befugnisse der Kommissionen																																																									
§ 29 (§§ 101 ff. GG)	§ 29 (§§ 101 ff. GG)																																																									
<p>¹ Die Kommissionen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht, die Gemeindeordnung und den Gemeinderat zur Ausführung übertragen sind.</p>	<p>¹ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht, die Gemeindeordnung und den Gemeinderat zur Ausführung übertragen sind.</p>																																																									
<p>² Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung die Aufgaben und Kompetenzen. Er kann den Kommissionen Leistungsaufträge erteilen.</p>	<p>² Der Gemeinderat regelt in der Organisationsverordnung die Aufgaben und Kompetenzen. Er kann den Kommissionen und Arbeitsgruppen Leistungsaufträge erteilen.</p>																																																									

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision
	4.3 Submission
	4.3.1 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge
	§ 29^{bis}
	¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
	² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
	³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
	⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig: a) für Aufträge bis zu 10'000 Franken: Der in der Sache zuständige Budgetverantwortliche; b) für Aufträge über 10'000 Franken: Der zuständige Budgetverantwortliche gemeinsam mit dem zuständigen Ressortleiter (Doppelunterschrift).
5.1 Dienstverhältnis	5.1 Dienstverhältnis
§ 30 (§ 120 GG)	§ 30 (§ 120 GG)
Die Dienstverhältnisse werden geregelt im a Behördenreglement b Personalreglement	¹ Die Dienstverhältnisse werden geregelt im: a Behördenreglement; b Personalreglement.
§ 31^{bis}	§ 31^{bis}
¹ Dem Gemeindepräsidium wird die Arbeitsgruppe "Oensingen – Impuls 2040" zugeordnet.	
² Die Arbeitsgruppe besteht aus 21 Mitgliedern und wird vom Gemeinderat gewählt.	² Die Arbeitsgruppe besteht aus 21 Mitgliedern, hat keinen Behördencharakter und wird vom Gemeinderat gewählt.
§ 35^{bis}	§ 35^{bis}
Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident, der Gemeinbeschreiber und dessen Stellvertreter bevollmächtigt.	¹ Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sind der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident, der Gemeinbeschreiber und dessen Stellvertreter bevollmächtigt.
6.1 Finanzplan	6.1 Finanzplan
§ 36 (§§ 134–157 GG)	§ 36 (§§ 134–157 GG)
² Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung, über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist.	² Der Gemeinderat führt eine rollende Finanzplanung, über welche die Gemeindeversammlung im Rahmen der Budgetverhandlungen jährlich zu orientieren ist. Er beschliesst jährlich den Finanzplan.
6.2 Internes Kontrollsystem	6.2 Internes Kontrollsystem
§ 36^{bis} (§ 135bis GG)	§ 36^{bis} (§ 135bis GG)
² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.	² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in der Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS) .

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision
6.3 Budget	6.3 Budget
§ 37 (§ 139 ff. GG)	§ 37 (§ 139 ff. GG)
Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten.	¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis spätestens 31. Oktober zu unterbreiten.
6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	6.4 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum
§ 38 (§ 142 GG)	§ 38 (§ 142 GG)
Bevor über das Budget beschlossen wird, sind unter einem besonderen Traktandum nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 250'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.	¹ Bevor über das Budget beschlossen wird, sind unter einem besonderen Traktandum nicht gebundene, einmalige Ausgaben, die Fr. 250'000 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 50'000 übersteigen, von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
7 Beschwerderecht	7 Beschwerderecht
§ 41 (§§ 197 ff. GG)	§ 41 (§§ 197 ff. GG)
¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse Beschwerde erheben.	¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.
² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.	² aufgehoben
8 Übergangs- und Schlussbestimmungen	8 Übergangs- und Schlussbestimmungen
8.1 Übergangsbestimmungen	8.1 Übergangsbestimmungen
§ 42	§ 42
² Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Dezember 2021 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.	² Die altrechtlichen Organe und Funktionäre behalten bis längstens 31. Juli 2025 ihre vormaligen Aufgaben und Kompetenzen.
8.2 Inkrafttreten	8.2 Inkrafttreten
§ 43	§ 43
	² Die Teilrevision der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 2 und 2 ^{bis} , 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 3.2.2.0 Titel, 19 ^{bis} Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2, 4 Titel, 27, 28 Abs. 1 und 2, 28 ^{bis} , Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 und 2, 4.3 Titel, 4.3.1 Titel, 29 ^{bis} Abs. 1 – 4, 30 Abs. 1, 31 ^{bis} , Abs. 2, 35 ^{bis} Abs. 1, 36 Abs. 2, 36 ^{bis} Abs. 2, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. August 2025 in Kraft.
8.3 Aufhebung bisherigen Rechts	8.3 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 44	§ 44
Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung wird die am 14. September 2020 teilrevidierte Gemeindeordnung aufgehoben.	¹ Mit dem Inkrafttreten dieser teilrevidierten Gemeindeordnung wird die am 14. September 2020 teilrevidierte Gemeindeordnung aufgehoben.

Aktuelle Gemeindeordnung	Teilrevision
	<p>Teilrevision der §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1, 2 und 2^{bis}, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 und 2, 10 Abs. 1, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1, 3.2.2.0 Titel, 19^{bis} Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 1, 25 Abs. 1, 26 Abs. 2, 4 Titel, 27, 28 Abs. 1 und 2, 28^{bis}, Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 und 2, 4.3 Titel, 4.3.1 Titel, 29^{bis} Abs. 1 – 4, 30 Abs. 1, 31^{bis}, Abs. 2, 35^{bis} Abs. 1, 36 Abs. 2, 36^{bis} Abs. 2, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 41 Abs. 1 und 2, 42 Abs. 2, 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 1 der Gemeindeordnung von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen beschlossen am 17. März 2025 mit Beschluss Nr. 2025-x.</p> <p>Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xx.xx.2025.</p> <p>Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber</p>

Antrag des Gemeinderats

(Beschlüsse des Gemeinderats vom 9. September 2024 und 16. Dezember 2024)

Der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss synoptischer Darstellung sei zuzustimmen.

3. Teilrevision Behördenreglement

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Aufgrund der Änderungen in der Gemeindeordnung muss auch das Behördenreglement überarbeitet werden.

Synoptische Darstellung der zu ändernden Paragraphen:

Aktuelles Behördenreglement	Teilrevision
Behördenreglement vom 20. April 2009 (Stand 1. Januar 2021)	Behördenreglement vom 20. April 2009 (Stand 1. August 2025)
§ 1	§ 1
Zweck	Zweck
² Es bildet zusammen mit dem Personalreglement (PersR), der zugehörigen Verordnung (PersV) und der Organisationsverordnung (OrgV) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.	² Es bildet zusammen mit dem Personalreglement (PersR) und der zugehörigen Verordnung (PersV) und der Organisationsverordnung (OrgV) die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde nach § 121 GG.
§ 3	§ 3
Unvereinbarkeit	Unvereinbarkeit
¹ Angestellte der Gemeinden können in ein Amt gewählt werden und in einer Milizbehörde mitwirken. Ausgenommen sind solche Wahlen bei a) Interessenskonflikten; b) Ausstandsgründen; Kumulation von Kompetenzen.	¹ aufgehoben
² Ausserdem gelten die Bestimmungen über die Abtretungspflicht und die Unvereinbarkeit gemäss §§ 112 und 113 GG.	² Es gelten die Bestimmungen über die Abtretungspflicht und die Unvereinbarkeit gemäss §§ 112 und 113 GG.
§ 13	
Verantwortung	
³ Er kann seine Disziplinalgewalt mittels Reglement oder Verordnung übertragen.	³ Er kann seine Disziplinalgewalt mittels Reglement oder Verordnung übertragen.
B) Kommissionen	B) Kommissionen / Arbeitsgruppen
§ 27	§ 27
Grundlagen	Grundlagen
¹ Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen in der Regel selbst. Für die Führung der Kommissionen wird ihnen die Entschädigung gemäss § 28 Behör ausgerichtet. Das Sitzungsgeld ist in § 29 Behör geregelt.	¹ Die nach § 26 GO gewählten Ressortleitenden führen die ihnen zugeteilten Kommissionen, resp. Arbeitsgruppen , in der Regel selbst. Für die Führung der Kommissionen, resp. Arbeitsgruppen , wird ihnen die Entschädigung gemäss § 28 Behör ausgerichtet. Das Sitzungsgeld ist in § 29 Behör geregelt.
	^{1bis} Die Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.
⁵ Die vom Volk gewählte Geschäftsprüfungskommission (GPK) konstituiert sich selbst.	⁵ aufgehoben

Aktuelles Behördenreglement	Teilrevision
§ 28	§ 28
Pauschalen	Pauschalen
¹ Die in § 28 der Gemeindeordnung erwähnten Kommissionspräsidien erhalten jeweils eine Jahrespauschale von Fr. 3'600.	¹ Die in den §§ 28 und 28^{bis} der Gemeindeordnung erwähnten Kommissions- und Arbeitsgruppenpräsidien erhalten jeweils eine Jahrespauschale von Fr. 3'600.
§ 29	§ 29
Sitzungsgelder	Sitzungsgelder
³ Die Kommissionsmitglieder rechnen gegebenenfalls mit ihrem Arbeitgeber selber ab.	³ Die Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder rechnen gegebenenfalls mit ihrem Arbeitgeber selber ab.
§ 30	§ 30
Spezialauftrag	Spezialauftrag
¹ In besonderen Fällen können die Ressortleitenden Kommissionsmitglieder mit Spezialaufträgen betrauen.	¹ In besonderen Fällen können die Ressortleitenden Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder mit Spezialaufträgen betrauen.
³ Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Kommissionspräsidium beziehungsweise Budgetverantwortlichen zu visieren.	³ Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Kommissions-, resp. Arbeitsgruppenpräsidium beziehungsweise Budgetverantwortlichen zu visieren.
§ 32	§ 32
Delegierte	Delegierte
¹ Erhalten Delegierte von der jeweiligen Institution keine Entschädigung, werden sie nach den Ansätzen von § 29 Abs. 1 für Kommissionssitzungen vergütet.	¹ Erhalten Delegierte von der jeweiligen Institution keine Entschädigung, werden sie nach den Ansätzen von § 29 Abs. 1 für Kommissionssitzungen vergütet entschädigt.
§ 33	§ 33
Ablieferungspflicht für Dritthonorare	Ablieferungspflicht für Dritthonorare
Verwaltungsratshonorare oder feste Entschädigungen aus Mandaten, die auf eine direkte Beteiligung der Gemeinde zurückgehen oder offensichtlich mit dem politischen Amt begründet sind, stehen der Gemeinde zu und sind ihr abzuliefern. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und kleine Präsente	¹ Verwaltungsratshonorare oder feste Entschädigungen aus Mandaten, die auf eine direkte Beteiligung der Gemeinde zurückgehen oder offensichtlich mit dem politischen Amt begründet sind, stehen der Gemeinde zu und sind ihr abzuliefern. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und kleine Präsente
Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 43	§ 43
Übergangsbestimmung	Übergangsbestimmung
¹ Die neuen Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten vom 1. Januar 2021 bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 bis 2025. Die Gemeindeversammlung überprüft die Ansätze vor Beginn jeder neuen Amtsperiode.	¹ Die neuen Entschädigungen und Sitzungsgelder gelten für die Legislaturperiode 2025 bis 2029 . Die Gemeindeversammlung überprüft die Ansätze vor Beginn jeder neuen Amtsperiode.
§ 44	§ 44
Inkraftsetzung	Inkraftsetzung
	⁷ Die Teilrevision der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 3, 27 Titel, Abs. 1, 1 ^{bis} und 5, 28 Abs. 1, 29 Abs. 3, 30 Abs. 1 und 3, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1, 43 Abs. 1, sowie 44 Abs. 7 des Behördenreglements vom 17. März 2025 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. August 2025 in Kraft.

Aktuelles Behördenreglement	Teilrevision
	<p>Teilrevision der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 3, 27 Titel, Abs. 1, 1^{bis} und 5, 28 Abs. 1, 29 Abs. 3, 30 Abs. 1 und 3, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1, 43 Abs. 1, sowie 44 Abs. 7 des Behördenreglements beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen beschlossen am 17. März 2025.</p> <p>Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom xxx.</p> <p>EINWOHNERGEMEINDE OENSINGEN</p> <p>Gemeindepräsident Leiterin Verwaltung Fabian Gloor Gerda Graber</p>

Antrag des Gemeinderats
(Beschlüsse des Gemeinderats vom 9. September 2024 und 27. Januar 2025)

Der Teilrevision des Behördenreglements gemäss synoptischer Darstellung sei zuzustimmen.

4. Teilrevision Marktreglement

Referentin: Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit

Die Teilrevision beinhaltet diverse kleinere Anpassungen. Im Weiteren werden die bisherigen Anhänge Abfallkonzept, Verkehrs- und Parkkonzept, Sponsoring- und Werbekonzept sowie das Mehrwegkonzept in Zukunft durch das OK Zibelimäret erstellt und müssen nicht mehr als Anhänge aufgeführt werden.

Das OK Zibelimäret und der Gemeinderat haben das Marktreglement überarbeitet. Die Änderungen können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Synoptische Darstellung der zu ändernden Paragraphen:

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
Marktreglement vom 25. Juni 2018 (Stand 1. Juli 2019)	Marktreglement vom 25. Juni 2018 (Stand 1. Januar 2025)
Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.	Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter .
I. Geltungsbereich	I. Geltungsbereich
§ 1	§ 1
Zweck	Zweck
Dieses Reglement regelt den Zibelimäret (Freitag bis Sonntag) in der Gemeinde Oensingen.	¹ Dieses Reglement regelt den Zibelimäret (Freitag bis Sonntag) in der Gemeinde Oensingen.
§ 2	§ 2
Begriffe	Begriffe
Als Markt gilt jede zeitlich beschränkte, in der Regel wiederkehrende und öffentliche Veranstaltung, an der jedermann berechtigt ist, ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen Waren anzubieten.	¹ Als Markt gilt jede zeitlich beschränkte, in der Regel wiederkehrende und öffentliche Veranstaltung, an der jedermann berechtigt ist, ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen Waren anzubieten.
II. Marktrecht und Organisation	II. Marktrecht und Organisation
§ 3	§ 3
Aufgaben	Aufgaben
Den Vollzugsorganen stehen folgende Aufgaben zu:	
¹ Gemeinderat Das Marktwesen der Gemeinde Oensingen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung (Anhang 1), die Marktverordnung (Anhang 2), das Abfallkonzept (Anhang 3), das Verkehrs- und Parkkonzept (Anhang 4), den Marktperimeter (Anhang 5), das Sponsoring- und Werbekonzept (Anhang 6) sowie das Mehrwegkonzept (Anhang 7).	¹ Gemeinderat Das Marktwesen der Gemeinde Oensingen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderats. Der Gemeinderat erlässt die Gebührenordnung (Anhang 1), die Marktverordnung (Anhang 2), das Abfallkonzept (Anhang 3), das Sicherheits-, Verkehrs- und Parkkonzept (Anhang 4) sowie den Marktperimeter (Anhang 5), das Sponsoring- und Werbekonzept (Anhang 6) sowie das Mehrwegkonzept (Anhang 7) .

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
<p>² <u>OK Zibelimäret</u></p> <p>6. Die Einholung von Bewilligungen bei kommunalen, kantonalen und anderen übergeordneten Behörden.</p>	<p>² <u>OK Zibelimäret</u></p> <p>6. Die Auftragserteilung bei der Abteilung Bau zur Einholung von Bewilligungen bei kommunalen, kantonalen und anderen übergeordneten Behörden.</p> <p>11. Die Bestimmung von Betriebs- und Öffnungszeiten. Diese können bei Bedarf angepasst werden und werden separat kommuniziert. Die Anpassung der Öffnungszeiten bedarf keiner Genehmigung des Gemeinderates. Betriebs- und Öffnungszeiten entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.</p>
<p>³ <u>Werkhof</u></p> <p>1. Das Aufstellen und Wegräumen der gemieteten Marktstände, Hütten und Holzhäuser sowie der Marktsignalisation nach Weisung der Marktaufsicht.</p> <p>3. Die Vermietung der Verkaufsstände an Dritte ausserhalb der Märkte.</p>	<p>³<u>Werkhof</u></p> <p>1. Organisiert und überwacht das Aufstellen und Wegräumen der gemieteten Marktstände, Hütten und Holzhäuser sowie der Marktsignalisation nach Weisung der dafür verantwortlichen Person des OKs Zibelimäret.</p> <p>3. aufgehoben.</p>
<p>⁴ <u>Abteilung Finanzen</u></p> <p>1. Inkasso sämtlicher Stand- und Platzgebühren am Zibelimäret.</p>	<p>⁴ <u>Abteilung Finanzen</u></p> <p>1. Die Rechnungsstellung und Finanzabwicklung sämtlicher Stand- und Platzgebühren am Zibelimäret erfolgt auf Grund der Arbeitsliste, welche in enger Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen des OKs Zibelimäret geführt wird.</p> <p>^{1bis} Die Abteilung Finanzen informiert den Verantwortlichen sowie den Präsidenten des OKs Zibelimäret bei Nichtbezahlung einer Rechnung.</p> <p>^{1ter} Am Markt teilnehmen darf nur, wer die Gebühren bezahlt hat.</p>
<p>⁵ <u>Kantonspolizei</u></p> <p>2. Hilfeleistung bei Wegweisungen und Ausschlüssen vom Zibelimäret auf Ersuchen der Marktaufsicht hin.</p> <p>3. Beratung und Hilfeleistung bei der Verkehrsregelung, der Signalisierung und der Überwachung des Marktbetriebes auf Ersuchen der Marktaufsicht hin.</p>	<p>⁵<u>Kantonspolizei</u></p> <p>2. Hilfeleistung bei Wegweisungen und Ausschlüssen vom Zibelimäret auf Ersuchen des OKs Zibelimäret hin.</p> <p>3. Beratung und Hilfeleistung bei der Verkehrsregelung, der Signalisierung und der Überwachung des Marktbetriebes auf Ersuchen des OKs Zibelimäret hin.</p>
	<p>§3^{bis}</p>
<p>Marktrecht</p>	<p>Marktrecht</p>
<p>Das Recht, Märkte abzuhalten, wurde der Gemeinde mit Beschluss der Solothurner Regierung vom 20. April 1678 erteilt.</p>	<p>¹ Das Recht, Märkte abzuhalten, wurde der Gemeinde mit Beschluss der Solothurner Regierung vom 20. April 1678 erteilt.</p>
	<p>§3^{ter}</p>
<p>Organe</p>	<p>Organe</p>
<p>Mit dem Vollzug dieses Reglements sind folgende Organe betraut:</p> <p>a) Gemeinderat b) OK Zibelimäret (Marktaufsicht) c) Werkhof d) Abteilung Finanzen e) Kantonspolizei</p>	<p>¹ Mit dem Vollzug dieses Reglements sind folgende Organe betraut:</p> <p>a) Gemeinderat b) OK Zibelimäret (Marktaufsicht) c) Werkhof d) Abteilung Finanzen e) Kantonspolizei</p>

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
§ 4	§ 4
Marktaufsicht (OK Zibelimäret)	Funktion der Marktaufsicht (OK Zibelimäret)
¹ Vollzugsorgan für Marktbelange und Zibelimäret ist die Marktaufsicht.	¹ Vollzugsorgan für Marktbelange und Zibelimäret ist das OK Zibelimäret.
² Die Marktaufsicht vertritt die Hoheitsrechte der Gemeinde gegenüber den professionellen und den gelegentlich teilnehmenden Marktfahrern, den Schaustellern und dem Publikum.	² Das OK Zibelimäret vertritt die Hoheitsrechte der Gemeinde gegenüber den professionellen und den gelegentlich teilnehmenden Marktfahrern, den Schaustellern und dem Publikum.
§ 7	§ 7
Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen	Ausgeschlossene Waren und nicht zugelassene Handlungen
³ Es ist insbesondere verboten: 1. Die Abgabe bestimmter Artikel vom Kauf anderer Waren abhängig zu machen (Koppelungsgeschäfte). 4. Das Aufstellen der Stände und die Anlieferung von Waren vor 06.00 Uhr.	³ Es ist insbesondere verboten: 1. aufgehoben 4. Das Aufstellen der Stände und Hütten sowie die Anlieferung von Waren ausserhalb der vom OK Zibelimäret bestimmten und veröffentlichten Zeiten.
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 8	§ 8
Plätze und Stände	Plätze und Stände
¹ Das OK Zibelimäret verfügt über das Marktareal für das Markt- und Schaustellergewerbe sowie für zugelassene Ausstellungen. Ferner ist der Gemeinde (vertreten durch die Marktaufsicht) das Recht eingeräumt, auch über Privatplätze unentgeltlich zu verfügen, soweit sie eine dahingehende Berechtigung von alters her besitzt oder neu erwirbt.	¹ Das OK Zibelimäret verfügt über das Marktareal für das Markt- und Schaustellergewerbe sowie für zugelassene Ausstellungen. Ferner ist der Gemeinde (vertreten durch das OK Zibelimäret) das Recht eingeräumt, auch über Privatplätze unentgeltlich zu verfügen, soweit sie eine dahingehende Berechtigung von alters her besitzt oder neu erwirbt.
² Die Waren dürfen nur auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und von der Marktaufsicht zugewiesenen Plätzen und Ständen angeboten werden.	² Die Waren dürfen nur auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten und vom OK Zibelimäret zugewiesenen Plätzen und Ständen angeboten werden.
§ 9	§ 9
Anmeldung	Anmeldung
¹ Wer am Zibelimäret teilnehmen will, hat sich an die Ausschreibung und Anmeldefristen des OKs Zibelimäret zu halten. Aus der Anmeldung müssen der Platzbedarf, das Sortiment der angebotenen Waren, die in den Gelegenheitswirtschaften zur Abgabe vorgesehenen Speisen, der Umfang einer Tombola oder die Art eines anderweitigen Vorhabens genau ersichtlich sein.	¹ Wer am Zibelimäret teilnehmen will, hat sich an die Ausschreibung und Anmeldefristen des OKs Zibelimäret zu halten. Aus der Anmeldung müssen der Platzbedarf in Quadratmeter inklusive der Kundenfläche oder allfällige Stehtische, Festbänke, der Energiebedarf , das Sortiment der angebotenen Waren, die in den Gelegenheitswirtschaften zur Abgabe vorgesehenen Speisen, die Mehrwegartikel , der Umfang einer Tombola oder die Art eines anderweitigen Vorhabens genau ersichtlich sein.
² Verkaufsstände und Standplätze des Zibelimärets werden durch das OK Zibelimäret vergeben und zugewiesen.	² Verkaufsstände und Standplätze des Zibelimärets werden durch das OK Zibelimäret vergeben und zugewiesen. Dazu müssen die entsprechenden Formulare ausgefüllt und termingerecht abgegeben werden. Das OK Zibelimäret behält sich das Recht vor, unvollständige Anmeldungen abzuweisen.

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
§ 10	§ 10
Abmeldung	Abmeldung
Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens 30 Tage im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für Abmeldungen oder bei Nichterscheinen muss gemäss § 1 lit. h) der Gebührenordnung (Anhang 1) ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.	¹ Wer einen Standplatz oder Verkaufsstand reserviert hat und an der Teilnahme verhindert ist, hat dies spätestens 60 Tage im Voraus dem OK Zibelimäret zu melden. Für Abmeldungen oder bei Nichterscheinen muss gemäss § 1 lit. h) der Gebührenordnung (Anhang 1) ein Unkostenbeitrag entrichtet werden.
§ 12	§ 12
Standbeschriftung und Preisanschrift	Standbeschriftung und Preisanschrift
³ Jeder Standbetreiber muss diese mit Zibelizöpfen schmücken.	³ Jeder Standbetreiber soll den Stand oder die Hütte mit Zibelizöpfen schmücken. Das OK Zibelimäret behält sich die Möglichkeit vor, die Schmückung prämiieren zu können. Von der Prämierung ausgeschlossen sind jedoch Zelte, Imbissstände und Bars sowie Marktfahrer und Gewerbetreibende.
§ 13	§ 13
Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten	Verbindliche Betriebs- und Sperrzeiten
Für die Betriebs- und Schliessungszeiten gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).	¹ Für die Betriebs- und Schliessungszeiten gelten die Bestimmungen der Marktverordnung (Anhang 2).
§ 14	§ 14
Sicherheit	Sicherheit
¹ Für die angeordneten Freihaltezonen für die Durchfahrt der Notfalldienste gelten die Bestimmungen des Verkehrs- und Parkkonzeptes (Anhang 4).	¹ Das OK Zibelimäret erstellt für die angeordneten Freihaltezonen für die Durchfahrt der Notfalldienste ein Sicherheits-, Verkehrs- und Parkkonzeptes (Anhang 4) , wobei das "Sicherheitskonzept" nicht öffentlich ist.
§ 15	§ 15
Haftung	Haftung
Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte begründete Absage der Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt entstehen können.	¹ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte begründete Absage der Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt entstehen können.
§ 16	§ 16
Parkplätze und Verkehrsmassnahmen	Parkplätze und Verkehrsmassnahmen
Diese werden im Verkehrs- und Parkkonzept geregelt (Anhang 4).	¹ Diese regelt das OK Zibelimäret in einem Sicherheits-, Verkehrs- und Parkkonzept geregelt (Anhang 4) .
§ 18	§ 18
Zeitfenster für Anlieferungen	Zeitfenster für Anlieferungen
Wird in der Marktverordnung (Anhang 2) geregelt.	¹ Wird in der Marktverordnung (Anhang 2) geregelt.
§ 19	§ 19
Sperrzeiten	Sperrzeiten
¹ Während der Betriebszeiten des Zibelimärets ist das Befahren des Marktperimeters generell für Zulieferer und Betreiber verboten. Das OK kann Ausnahmen bewilligen.	¹ Während der Betriebszeiten des Zibelimärets ist das Befahren des Marktperimeters generell für Zulieferer und Betreiber verboten. Das OK Zibelimäret kann Ausnahmen bewilligen.

Aktuelles Marktreglement	Teilrevision (Änderungen in rot)
² Die Marktfahrenden dürfen jeweils am Morgen bis 09.00 Uhr zu ihren Verkaufsplätzen und dann wieder am Sonntag ab 21.00 Uhr zu- und wegfahren.	² Die Marktfahrenden dürfen ihre Verkaufsplätze jeweils zu vom OK Zibelimäret vorgegebenen und im Voraus kommunizierten Zeiten aufstellen und abräumen.
§ 20	§ 20
Abtretungsverbot	Abtretungsverbot
Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des OKs Zibelimäret nicht an Dritte abgetreten bzw. untervermietet werden.	¹ Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung des OKs Zibelimäret nicht an Dritte abgetreten bzw. untervermietet werden.
Rechtspflege und Schlussbestimmungen	Rechtspflege und Schlussbestimmungen
§ 21	§ 21 aufgehoben
Busse und Strafanzeige	Busse und Strafanzeige
¹ Das OK kann bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis Fr. 1'000 verfügen.	¹ Das OK kann bei Verstössen gegen dieses Reglement Bussen bis Fr. 1'000 verfügen.
² Bei schweren Vergehen und Delikten erstattet sie Strafanzeige.	² Bei schweren Vergehen und Delikten erstattet sie Strafanzeige.
§ 22	§ 22
Ausschluss	Ausschluss
¹ Der Gemeinderat kann Teilnehmer vom Markt ausschliessen, wenn diese sich den Anordnungen der Marktaufsicht verweigern oder gegen dieses Reglement in schwerer Weise verstossen.	¹ Der Gemeinderat kann Teilnehmer vom Markt ausschliessen, wenn diese sich den Anordnungen der des OKs Zibelimäret verweigern oder gegen dieses Reglement in schwerer Weise verstossen.
³ Auf Antrag der Marktaufsicht kann der Gemeinderat Einzelpersonen und Firmen, die wiederholt gegen Marktvorschriften verstossen haben, bis zu drei Jahre ausschliessen.	³ Auf Antrag der Marktaufsicht des OKs Zibelimäret kann der Gemeinderat Marktteilnehmer , die wiederholt gegen Marktvorschriften verstossen haben, bis zu drei Jahre von einer Teilnahme ausschliessen.
§ 23	§ 23
Beschwerde	Beschwerde
¹ Gegen Verfügungen der Marktaufsicht können Betroffene schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erheben.	¹ Gegen Verfügungen der Marktaufsicht des OKs Zibelimäret können Betroffene schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben
Beilagen	Beilagen
Anhang 1: Gebührenordnung Anhang 2: Marktverordnung Anhang 3: Abfallkonzept Anhang 4: Verkehrs- und Parkkonzept Anhang 5: Marktperimeter Anhang 6: Sponsoring- und Werbekonzept Anhang 7: Mehrwegkonzept	Anhang 1: Gebührenordnung Anhang 2: Marktverordnung Anhang 3: aufgehoben, wird durch das OK erstellt Anhang 4: aufgehoben, wird durch das OK erstellt Anhang 5: Marktperimeter Anhang 6: aufgehoben, wird durch das OK erstellt Anhang 7: aufgehoben, wird durch das OK erstellt

Die Genehmigung der Gebührenordnung, der Marktverordnung sowie des Marktperimeters fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats.

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 17. Februar 2025)

Der Teilrevision des Marktreglements gemäss synoptischer Darstellung sei zuzustimmen.

5. **Aufhebung Submissionsreglement**

Referent: Fabian Gloor, Gemeindepräsident

Per 1. Juli 2022 traten neue Rechtsgrundlagen betreffend das Submissionsrecht in Kraft (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB], neues kantonales Submissionsgesetz sowie neue kantonale Submissionsverordnung). Nach § 3 Abs. 2 der neuen Submissionsverordnung regeln die Gemeinden die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung oder einem rechtsetzenden Reglement.

Der Gemeinderat hat die neue Regelung behandelt und beschlossen, die Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung zu regeln und den Antrag auf Aufhebung des Submissionsreglements zu stellen.

Die teilrevidierte Gemeindeordnung tritt auf den 1. August 2025 in Kraft. In § 29^{bis} wird neu das Submissionswesen geregelt.

Antrag des Gemeinderats

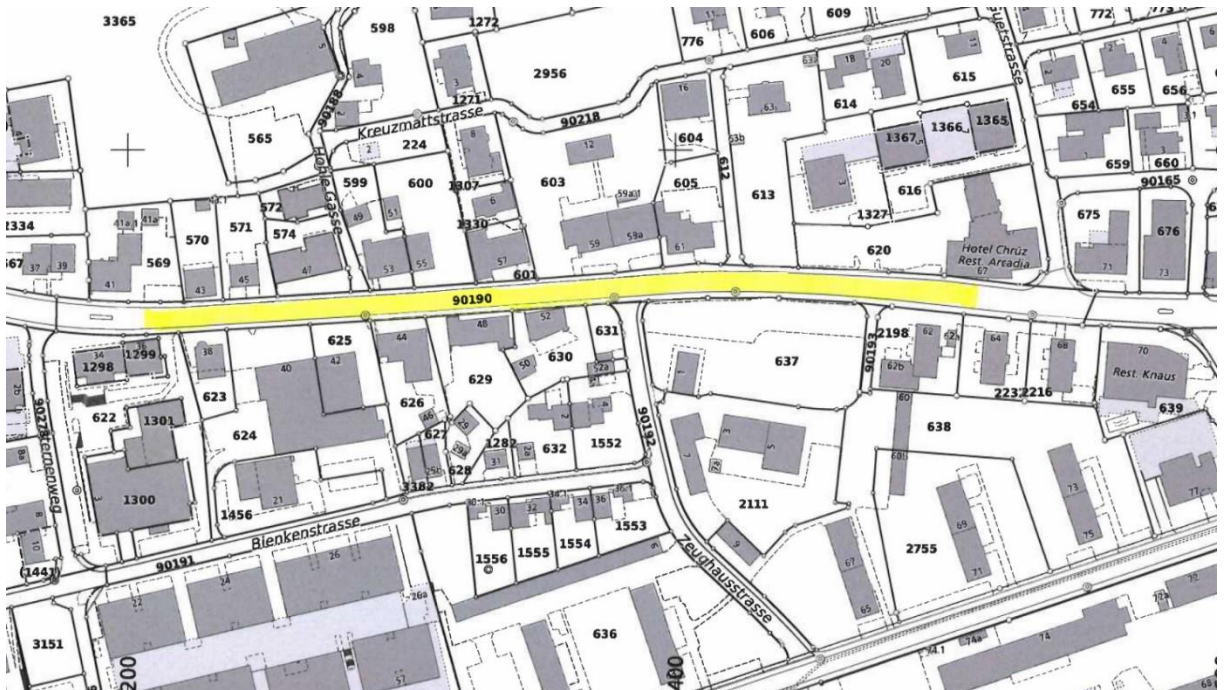
(Beschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2024)

Das Submissionsreglement sei per 31. Juli 2025 aufzuheben.

6. Investitionsvorhaben von CHF 430'000 für den Ersatz der Wasserleitung Hauptstrasse

Referent: Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr

Der Kanton wird im Frühsommer 2025 den Deckbelag auf der Hauptstrasse (Restaurant Chrüz bis Einfahrt Sternenweg) ersetzen. Gleichzeitig soll von der Einmündung Zeughausstrasse bis zur Einmündung Sternenweg die Wasserleitung ersetzt werden.



Der Kanton wird nach der Belagserneuerung während zehn Jahren keine Belagsaufbrüche bewilligen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die Wasserleitung gleichzeitig zu ersetzen.

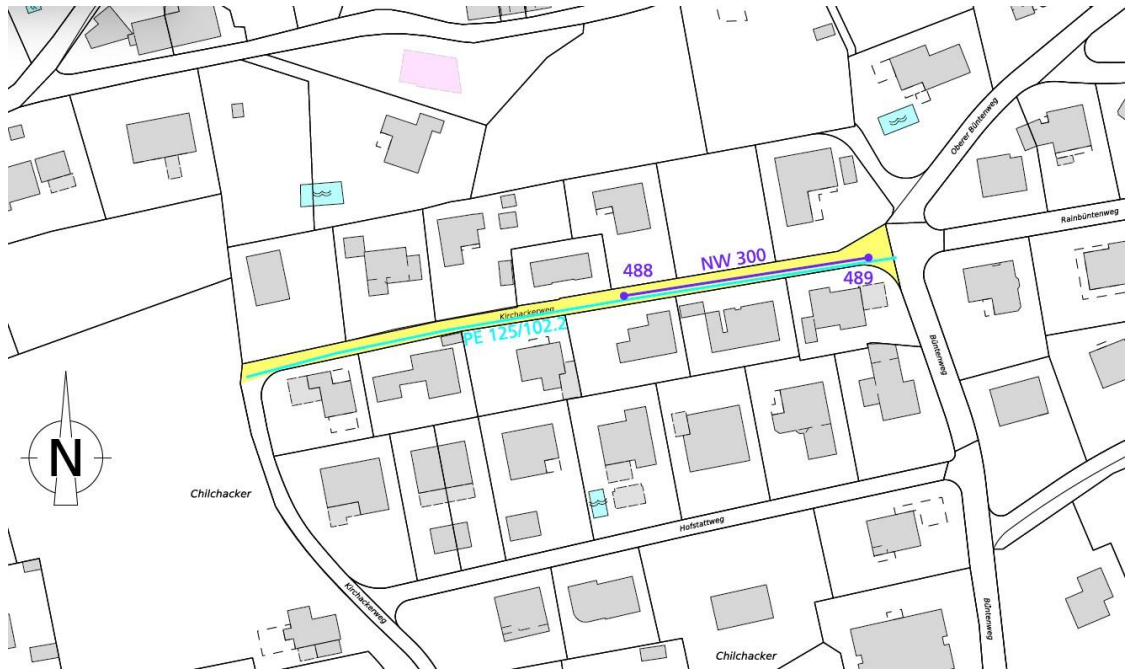
Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 17. Februar 2025)

Für die Sanierung der Wasserleitung Hauptstrasse sei ein Investitionskredit von CHF 430'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen (Konto 7101.5031.67).

7. Investitionsvorhaben von CHF 405'000 für die Sanierung des Kirchackerwegs

Die im Kirchackerweg verlegten Werkleitungen sind sanierungsbedürftig, und auch die Strasse selbst bedarf einer Instandsetzung.



Wasserversorgung

Die Wasserleitung (Bestehende Gussleitung G100, erstellt zwischen 1970 und 1948) im Kirchackerweg soll aufgrund von wiederkehrenden Leitungsbrüchen durch eine neue PE 125/102.2 bis auf Höhe GB Nr. 821 ersetzt werden.

Die GWP (Stand kurz vor Genehmigung) sieht keine Massnahmen vor.

Kanalisation

Die Kanalisation ist noch älteren Datums und nur im östlichen Teil in der Strasse verlegt. Im Rahmen der Detailprojektierung wird eine Erweiterung in der öffentlichen Strasse zu prüfen sein. Es ist vorgesehen, diese zu ersetzen oder mittels Inliner zu sanieren. Zwischen den Kontrollschächten Nr. 488 und 489 weist diese gemäss Zustandsplan (Stand 2021) mittlere Mängel (Z2) auf.

Beleuchtung

Die Verkabelung der Strassenbeleuchtung entspricht in weiten Teilen nicht mehr dem heutigen Standard. Sie muss erneuert werden. In diesem Zusammenhang werden auch die bestehenden Leuchten auf LED umgerüstet.

Strasse

Das Strassenareal inklusive Abschlüsse soll komplett und unter Berücksichtigung des Werkleitungsbaus saniert werden.

Beitragspflicht

Durch die Sanierung des Kirchackerwegs erhält kein Grundstück einen Mehrwert oder Sondervorteile. Im Weiteren ist das Gebiet bereits erschlossen. Deshalb ist die Sanierung Kirchackerweg nicht beitragspflichtig (§ 108 PBG).

Kosten

Für die vorstehend ausgeführten Bauarbeiten ist mit folgenden Kosten zu rechnen:
(Genauigkeit +/- 20%, alle Beträge netto inkl. MWST):

Strassensanierung	CHF	250'000	Konto 6150.5010.70 (Strasse und Beleuchtung)
Wasserversorgung	CHF	90'000	Konto 7101.5031.70 (Wasser)
Kanalisation	CHF	65'000	Konto 7201.5032.70 (Kanalisation)

Total approximative Kosten CHF 405'000

Antrag des Gemeinderats

(Beschluss des Gemeinderats vom 27. Januar 2025)

Für die Sanierung des Kirchackerwegs sei ein Investitionskredit von CHF 405'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.

Die Kosten seien folgenden Konti zu belasten:

6150.5010.70	CHF	250'000
7101.5031.70	CHF	90'000
7201.5032.70	CHF	65'000

Informationen und Verschiedenes



Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen Ihnen einen schönen Frühling. Wir sehen uns an der Rechnungsgemeindeversammlung wieder.